

Branchenvereinbarung
zur Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken

der Swiss Retail Federation (nachfolgend Swiss Retail)

und

der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (nachfolgend IG DHS)

Präambel

Swiss Retail, die IG DHS und die dieser Vereinbarung beitretenden Unternehmen nehmen zur Kenntnis und anerkennen,

- dass National- und Ständerat mit der Annahme der Motion «Stopp der Verschmutzung durch Wegwerf-Plastiksäcke» (10.3850) von Nationalrat Dominique de Buman die Zielsetzung verfolgten, eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken zu erreichen.
- dass die erwähnte Motion von den Eidgenössischen Räten abgeschrieben wurde, weil Swiss Retail und die IG DHS mit der vorliegenden freiwilligen Branchenvereinbarung die Zielerreichung in adäquater Art und Weise sicherstellen können.
- dass die vorliegende Branchenvereinbarung eine freiwillige, selbstverpflichtende Massnahme innerhalb der Branche darstellt.
- dass, wenn die Zielsetzung der Branchenvereinbarung nicht erreicht wird, eine regulatorische Umsetzung in Betracht kommen könnte.
- dass die Zielsetzung der vorliegenden Branchenvereinbarung darauf angelegt ist, gleichwertige Ziele wie die EU zu erreichen (siehe Zielsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen).¹

¹ Gemäss der EU soll der jährliche Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen bis 31. Dezember 2019 auf höchstens 90 und bis 31. Dezember 2025 auf höchstens 40 pro Einwohner verringert werden.

- dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit zur EU-Lösung neben der absoluten Zahl pro Einwohner auch andere Kriterien, wie z.B. der in der Schweiz definierte Anwendungsbereich, die Definition von Einweg-Plastiksäcken und die zeitliche Umsetzung, mitberücksichtigt werden.
- dass der Begriff «Einweg-Plastiksäcke» nicht ganz kohärent ist mit dem Begriff «leichte Kunststofftragetaschen», wie in der EU definiert, da er sich nicht auf die Wandstärke der Tasche abstützt.
- dass in der Praxis die Abgabe von Tragetaschen als wichtiger Kundenservice im Detailhandel wahrgenommen wird, um den Einkauf bequem, sicher und sauber nach Hause bringen zu können.
- dass gemäss inländischer und ausländischer Praxiserfahrung schon mit einem geringen Entgelt für Einweg-Plastiksäcke eine Reduktion der Abgabemenge solcher Säcke um ca. 70 – 80% erreicht werden kann.
- dass gleich zu Beginn der Umsetzung der Branchenvereinbarung eine erhebliche Reduktion der Abgabemenge von Einweg-Plastiksäcken erwartet werden kann.
- dass in der Schweiz rund 80% aller Einweg-Plastiksäcke im Lebensmittelbereich abgegeben werden.
- dass rund 20% aller Einweg-Plastiksäcke im Convenience-Bereich und beim Non-Food-Bereich abgegeben werden.
- dass die Kundschaft im Convenience-Bereich ein Einkaufsverhalten an den Tag legt, bei dem durch ein Entgelt für Einweg-Plastiksäcke keine wesentliche Reduktion der Verbrauchsmenge erreicht werden kann. Einkäufe im Convenience-Bereich sind hauptsächlich spontan und werden nicht gleichermassen geplant wie im Lebensmittelbereich. Somit kann praktisch keine Verhaltensänderung bei der Kundschaft erreicht werden.
- dass viele Schweizerinnen und Schweizer bereits vorbildlich und umweltverträglich agieren, indem sie bei ihren Einkäufen eine eigene Tasche nutzen oder eine gebrauchte Tragetasche wiederverwenden. Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch liegt gleichwohl bei rund 130 Einweg-Plastiksäcken.² Diese Abgabemenge wird als zu hoch erachtet.

Swiss Retail und die IG DHS sind deshalb willens, einen freiwilligen Beitrag zur Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken zu leisten, und vereinbaren auf privatwirtschaftlicher und freiwilliger Basis Folgendes:

² Hochrechnung IG DHS und Swiss Retail, validiert durch das BAFU, für das Jahr 2016: 1100 Mio. Einweg-Plastiksäcke: 8,3 Mio. Einwohner => rund 130 Einweg-Plastiksäcke pro Person und Jahr.

Art. 1 Ziel

Swiss Retail und die IG DHS verpflichten sich gemeinsam mit den dieser Branchenvereinbarung beitretenden Unternehmen, die eine Beitrittserklärung (Muster in Anhang 1) unterzeichnen, den Kundenservice «Tragetasche» umweltverträglicher zu gestalten. Sie vereinbaren deshalb, gleichwertige Ziele wie die EU betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen zu erreichen, und zwar in folgendem Rahmen:

Swiss Retail und die IG DHS streben mit dieser Branchenvereinbarung an, bis spätestens 2025 den Verbrauch an Einweg-Plastiksäcken an Kassen, an denen im Wesentlichen Lebensmittel verkauft werden, um rund 70 – 80% zu reduzieren. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit zur EU-Lösung werden neben der absoluten Zahl pro Einwohner auch andere Kriterien, wie z.B. der in der Schweiz definierte Anwendungsbereich, die Definition von Einweg-Plastiksäcken und die zeitliche Umsetzung, mitberücksichtigt.

Art. 2 Einweg-Plastiksäcke

Einweg-Plastiksäcke (umgangssprachlich «Raschelsäcke» oder «Wegwerf-Plastiksäcke») im Sinne dieser Branchenvereinbarung sind die heute häufig kostenlos abgegebenen Tragetaschen aus Kunststoff, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern an den Kassen angeboten werden und nur zum einmaligen Gebrauch gedacht sind. Keine Einweg-Plastiksäcke im Sinne dieser Branchenvereinbarung sind Tragetaschen, die für eine mehrmalige Wiederverwendung gedacht und entsprechend konstruiert und geeignet sind.

Ausgenommen bleiben Einweg-Plastiksäcke, sofern sie bei einem Einkauf loser Produkte (wie Früchte, Gemüse, Backwaren sowie Textilien wie Socken oder Unterwäsche etc.) als Erstverpackung dienen und/oder aus Hygienegründen erforderlich sind.

Art. 3 Anwendungsbereich

An Kassen, an denen im Wesentlichen Lebensmittel verkauft werden, werden spätestens per 1. Januar 2018 keine kostenlosen Einweg-Plastiksäcke mehr abgegeben. Möglich bleibt die Abgabe von Einweg-Plastiksäcken gegen ein angemessenes Entgelt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich ist der Convenience-Bereich (Geschäfte, deren Sortiment eher wenige Warengruppen abdeckt und nur eine geringe Sortimentsbreite und -tiefe innerhalb der abgedeckten Warengruppen bietet und den Schwerpunkt im Lebensmittelbereich hat).

Art. 4 Steuerungsausschuss

Swiss Retail und die IG DHS gründen einen Steuerungsausschuss. Der Steuerungsausschuss soll aus drei Personen bestehen. Swiss Retail und die IG DHS stellen je ein Mitglied. Die dritte Person muss nicht aus dem Kreis der beitretenden Mitglieder stammen. Sie wird einvernehmlich durch Swiss Retail und die IG DHS bestimmt. Der Steuerungsausschuss fällt seine Entscheide einstimmig. Die zuständige Behörde (Bundesamt für Umwelt, BAFU) ist eingeladen, eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zu stellen.

Der Steuerungsausschuss soll pragmatisch ausgerichtet sein und den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen so klein als möglich halten. Geleitet wird der Steuerungsausschuss von den Grundsätzen der Wirkungseffizienz und der Wirtschaftlichkeit.

Er hat folgende Aufgaben:

- a. Kontinuierliche Prüfung des Fortschritts betreffend die Zielerreichung der Branchenvereinbarung und somit des Fortschritts bei der Reduktion der Abgabemenge
- b. Periodische und zweckmässige Information der zuständigen Behörde
- c. Prüfung von Massnahmen, die über den Anwendungsbereich der Vereinbarung hinausgehen (gemeint sind Vorschläge für Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für Belegschaft und Kunden; Erarbeitung von Empfehlungen an Belegschaft oder Unternehmen; Vorschläge für weitere Datenerhebung, wenn sich abzeichnet, dass die Erreichung der Zielsetzung gefährdet ist).

Der Steuerungsausschuss hat keine Kommunikationsaufgaben gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit, kann jedoch vorbereitende Aufgaben in Absprache mit Swiss Retail und der IG DHS übernehmen. Die Kommunikation gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit findet über Swiss Retail und die IG DHS statt.

Art. 5 Information und Berichterstattung

Die der Branchenvereinbarung beitretenden Unternehmen verpflichten sich, im Rahmen eines periodischen Monitorings dem Steuerungsausschuss bzw. der zuständigen Behörde folgende Daten zwecks einer kurzen Berichterstattung zur Kenntnis zu bringen:

- Mitteilung der Anzahl der von ihnen für das Vorjahr in Verkehr gebrachten Einweg-Plastiksäcke mittels Erhebungsformular (vgl. Muster Anhang 2)
- Einschätzung zur Entwicklung der Abgabemenge

Die Berichterstattung erfolgt periodisch, jeweils basierend auf dem Vorjahr bis zum 31. März des Folgejahres. Die Berichterstattung erfolgt erstmals bis zum 31. März 2017 auf der Basis von 2016, sofern nicht besondere Umstände eine andere Basis rechtfertigen.

Swiss Retail und die IG DHS veröffentlichen eine Namensliste der der Branchenvereinbarung beigetretenen Unternehmen. Mit diesen wird jeweils eine Beitrittserklärung abgeschlossen (vgl. Anhang 1).

Art. 6 Dauer

Diese Branchenvereinbarung gilt ab ihrer Unterzeichnung zunächst bis zum 31. Dezember 2025. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der unterzeichnenden Parteien gekündigt wird.

Art. 7 Schriftlichkeit

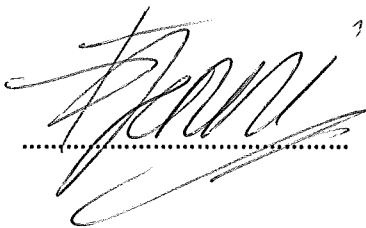
Änderungen und Ergänzungen dieser Branchenvereinbarung (einschliesslich dieser Bestimmung) und der Anhänge 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

Bern, 6. Okt. 2016

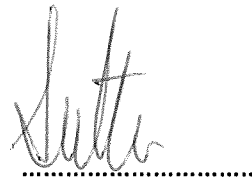
Basel,

Swiss Retail Federation:

IG DHS:



.....



.....

Anhänge:

- Anhang 1: Muster für Beitrittserklärung
- Anhang 2: Muster für Erhebungsformular Abgabemenge